

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Osnabrück AG



zu den Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom und Gas aus dem Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz (StromGVV und GasGVV)

Die Strom-/Gasversorgung von grund- oder ersatzversorgten Haushaltskunden erfolgt auf Grundlage der am 26.10.2006 in Kraft getretenen Grundversorgungsverordnungen für Strom/Gas in deren jeweils gültiger Fassung. Ergänzend zu der Strom-/GasGVV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen. Die vollständigen Verordnungstexte erhalten Sie unentgeltlich in unseren Geschäftsstellen oder im Internet unter: www.stadtwerke-osnabrueck.de.

§ 1 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 Strom-/GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den Stadtwerken vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom-/Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich im Zweifel an die Stadtwerke zu wenden, die Auskunft über meldepflichtige Geräte geben können.

§ 2 Abrechnung (§ 12 Strom-/GasGVV)

2.1 Der Strom-/Gasverbrauch des Kunden wird einmal jährlich – erstmals nach Ablauf von zwölf Bezugsmonaten – festgestellt und abgerechnet. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die Stadtwerke nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Die Rechnung wird von den Stadtwerken nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnen die Stadtwerke dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Anlage Preisblatt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

2.4 Auf Wunsch des Kunden stellen die Stadtwerke dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

2.5 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, sind die Stadtwerke berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen in dem auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonat die Entgelte für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie unter Beachtung des § 40c Abs. 2 Satz 2 EnWG abzurechnen.

§ 3 Abschlagszahlungen (§ 13 Strom-/GasGVV)

3.1 Die Stadtwerke erheben monatlich gleiche Abschlagszahlungen gem. § 13 Strom-/GasGVV.

3.2 Im Falle einer monatlichen Abrechnung erheben die Stadtwerke keine Abschlagszahlungen.

§ 4 Vorauszahlung (§ 14 Strom-/GasGVV)

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

§ 5 Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 Strom-/GasGVV)

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen unter Angabe seiner Vertragskontonummer wahlweise durch

1. Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Grundversorgers
2. SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats)

auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bzw. die Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke.

§ 6 Zahlung und Verzug (§ 17 Strom-/GasGVV)

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf oder lassen die Stadtwerke den Betrag selbst oder durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; eine pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe einer Pauschale.

§ 7 Unterbrechung der Versorgung (§ 19 Strom-/GasGVV)

7.1 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

§ 8 Kündigung (§ 20 Strom-/GasGVV)

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktllokations-Identifikationsnummer,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

§ 9 Datenschutz

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück, Tel. 0541 2002-0, info@swo.de; www.stadtwerke-osnabrueck.de. Der/Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter: Stadtwerke Osnabrück AG, Datenschutzbeauftragte/r, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück; datschutz@swo.de zur Verfügung.

Die im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen Daten des Kunden speichern und verarbeiten die Stadtwerke unter Einhaltung der aktuellen Datenschutzbestimmungen. Dies geschieht insbesondere auf Grundlage Ihrer Einwilligung, zur Erfüllung des zugrunde liegenden Vertrages (inkl. vorvertraglicher Maßnahmen), zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und/oder aus berechtigtem Interesse. Sie haben unter anderem das Recht, Auskunft über Ihre durch uns verarbeiteten Daten zu erhalten, sowie das Recht, dass diese Daten gelöscht werden, sofern sie zum Erreichen des genannten Zweckes nicht länger erforderlich sind. Die aktuellen und ausführlichen Datenschutzinformationen finden Sie unter: www.stadtwerke-osnabrueck.de/energie/datenschutz

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Strom-/GasGVV treten am 01.08.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.2011.

Anlagen:

Anlage Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Osnabrück AG zur Strom-/GasGVV

Widerrufsrecht (gilt nur für private Letztverbraucher)

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück, Tel.: 0541 2002-2002, E-Mail: kundenservice@swo.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Informationspflichten

gemäß § 312 a Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246 EGBGB bzw.
gemäß § 312 d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 a EGBGB

1. Produktspezifische Informationen / Laufzeit und Kündigung

1.1 Angaben zu Vertragsdauer, Kündigungsterminen und Kündigungsfristen sowie zu Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen finden Sie auf dem Auftragsformular und in den AGB.

1.2 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

1.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

1.4 Dem Kunden steht das gesetzliche Mängelhaftungsrecht für die Lieferung von Gas und Strom zu.

2. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke beruht. Die Stadtwerke wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der Stadtwerke bekannt sind oder von der Stadtwerke in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können

3. Umfang der Belieferung

Die Stadtwerke ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die Stadtwerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

4. Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß § 18 NAV haftet die Stadtwerke nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 18 NAV kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die Stadtwerke dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

5. Vertragspartner

Stadtwerke Osnabrück Aktiengesellschaft, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Oberbürgermeisterin Katharina Pötter
Vorstand: Daniel Waschow (Vorsitzender), Dirk Eichholz
Sitz der Gesellschaft: Osnabrück – Eingetragen beim Amtsgericht Osnabrück, Handelsregister-Nr.: HRB 1201, USt-IdNr. DE 117644618

6. Stadtwerke Kundenservice

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice gerichtet werden: Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück, Tel.: 0541 2002-2002, E-Mail: kundenservice@swo.de

Der Kundenservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen – Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: Mo–Fr von 08:00–20:00 Uhr
0228-1415-16 Bundesweites Infotelefon
(Festnetzpreis 14ct/ min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/ min)
Telefax: 030-22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Privat- und Geschäftskundenbetreuung der Stadtwerke angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichsstr. 133
10117 Berlin
Telefon: 030-2757240-0
Telefax: 030-2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Stadtwerke Osnabrück AG, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück, E-Mail: kundenservice@swo.de :

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*) erhalten am (*):

- Name des/der Verbraucher(s):

- Anschrift des/der Verbraucher(s):

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

- Datum:

(*) Unzutreffendes streichen